

Baubeschreibung

Landschaftsbauarbeiten

Ausschreibung 2026, Los 1

Allgemeines

Der Kreis Steinfurt beabsichtigt 2026 im Bereich des Kreisgebietes 1 Kompensationsmaßnahme durchzuführen.

Auszuführende Leistungen

Los 1 (Mettingen, Hagebröcker Weg), Herstellen extensive Flächen:

8 St	Liefern und verpflanzen von leichten Heistern
4 St.	Liefern von leichten Sträuchern
11 St.	Hochstamm / Allee / Solitärbäume liefern und pflanzen.
20700 m ²	Vegetationsfläche mähen
20700 m ²	Vegetationsfläche kreuzweise fräsen
20700 m ²	Rasenansaat / Regiosaatgut
430 m	Verbissschutzzaun herstellen
2 St.	Tor im Verbissschutzzaun herstellen
900m	Weidezaun herstellen
2 St.	Tor für Weidezaun
1 St.	Brunnenschacht herstellen, ca. 3,5 m Tief
1 St.	Weidepumpe, als Membranpumpe liefern und montieren

Bestehende Verhältnisse

Lage der Baubereiche

Mettingen, Hagebröcker Weg

Die Flächen liegen nördlich von Mettingen. Die Flächen sind vom Hagebröcker Weg und einem Wirtschaftsweg erreichbar. Die Flächen bestehen aus je einem Flurstück und sind nicht zusammenhängend.

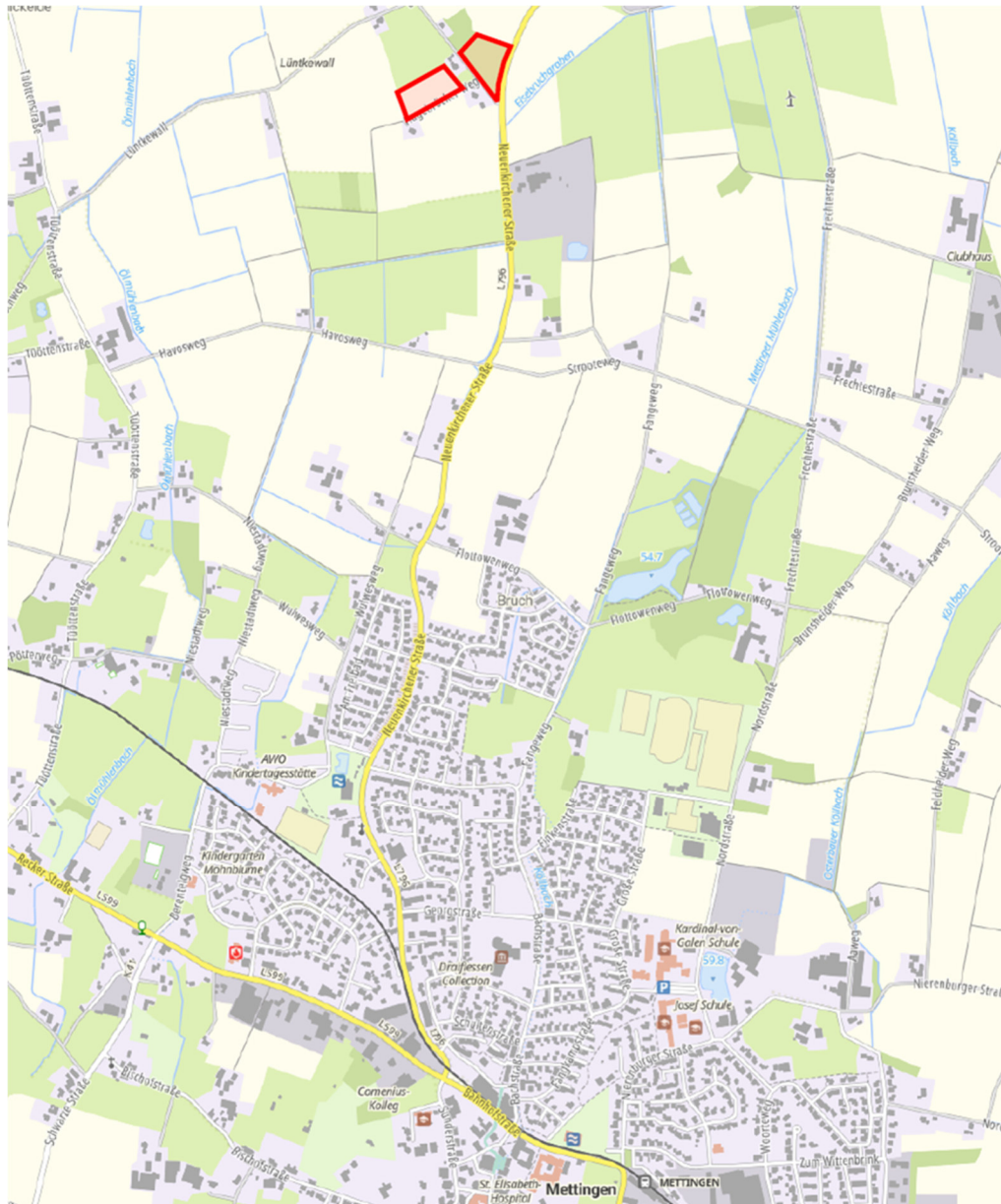


Abbildung 1: Baustellen in Mettingen

Beschreibung der Baumaßnahmen

Allgemeines

Los 1 Mettingen, Hagebröcker Weg

Die Planung sieht die Umwandlung von einer intensiven Grünlandnutzung in eine extensive Mähweide vor. Es handelt sich um 2 getrennte Flächen, die etwa 75 m auseinander liegen. Die Flächen sind etwa gleich groß, das Flurstück 139 misst 11.543 m² und das Flurstück 163 misst 10.722 m². Auf dem Flurstück 163 werden 11 Obstbäume gepflanzt und 2 Gebüschgruppen à 6 Sträucher angelegt. Die Obstbäume und Gebüschgruppen werden gegen Verbiss durch das Weidevieh eingezäunt.

Bauausführung / Baustoffe

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mengenansätze in keinem Fall zeitlich zusammenhängend auszuführen sind. Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation die verschiedenen Abläufe zu berücksichtigen, ggfs. die mehrfachen Transport- und Einrichtungskosten sowie die Mehraufwendungen auf Grund von Kleinmengen in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Die für die Durchführung der Maßnahme beschriebenen Leistungen umfassen grundsätzlich alle zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlichen Arbeiten. Stundenlohnarbeiten können zusätzlich nur dann vergütet werden, wenn sie für einen nicht vorhersehbaren Aufwand anfallen.

Für Aufforstungen, Einzelbäume und sonstige Pflanzungen umfasst das Leistungsverzeichnis die Pflanzenlieferung, die Pflanzarbeiten, ggf. die Aufstellung eines Wildschutzzaunes sowie die Pflegearbeiten.

Die Feldgehölze und Heister sind gruppenweise pro Art zu pflanzen. Die Pflanz- und Reihenabstände betragen 1,00 bzw. 1,00 m, sofern keine anderen Vorgaben bestehen. Bei mehrreihigen Pflanzungen ist versetzt auf Lücke zu pflanzen.

Bei der Anlage von Pflanzungen ist stufenweise zu pflanzen, d.h. die kleineren Sträucher nach außen und die baumartigen Gehölze nach innen.

Grenzabstände zu benachbarten Flächen sind nach Angaben der Bauleitung des Auftraggebers einzuhalten.

Pflanzen mit festen Erdballen sind volldeckend mit Ballenleinen einzubinden. Kunstballen dürfen nicht verwendet werden. Die Bewurzelung von Gehölzen ohne Ballen muss der Art, dem Alter und der Verschulung entsprechend lang und verzweigt sein.

Die angebotenen Pflanzen müssen frei von Krankheiten, von Rinden-, Holz- und Wurzelschäden sein. Die Anzucht der Pflanzen muss unter normalen Wachstumsbedingungen erfolgt sein. Durch erhöhte Düngung betriebene Pflanzen dürfen nicht angeliefert werden.

Die Pflanzen dürfen keine durch chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel verursachte Schäden aufweisen.

Die Gehölze sind in ausgereiftem Zustand ohne Anwendung von Entblätterungsmitteln und ohne mechanische Entblätterung anzuliefern.

Die Lieferung von im Kühlhaus eingelagerten Gehölzen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des AG zulässig. Im Fall der Zustimmung wird die Bestandsgarantie des Auftragnehmers gemäß der Zusätzlichen Vertragsbedingungen nicht berührt.

Vor Beginn der Einschlag- und Pflanzarbeiten müssen die Gehölze einer Güteprüfung durch den AG unterzogen sein, andernfalls erfolgt keine Vergütung.

Die Herkunftsnachweise sind zu beachten und dem Auftraggeber spätestens bei der Pflanzenlieferung zusammen mit den Lieferscheinen vorzulegen.

Der Auftragnehmer garantiert den Bestand sämtlicher Pflanzen und Gehölze bis zum Ablauf der ausgeschriebenen Entwicklungspflege. Für die Erhaltung des Garantieanspruchs des Auftraggebers genügt es, wenn der Auftraggeber die Nachpflanzung ausgefallener Pflanzen vor Ablauf der Frist verlangt. VOB / Teil B, § 13, Nr. 5, gilt entsprechend.

Bei den erforderlichen Pflegearbeiten der Gehölz- und Pflanzflächen wird in Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege unterschieden.

Die Fertigstellungspflege umfasst alle Leistungen gemäß DIN 18916 und DIN 18919 die zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes der Pflanzungen erforderlich sind. Sie

beginnt mit Beendigung der Pflanzarbeiten und ist bis zum 15. Oktober des entsprechenden Jahres oder bei Pflanzungen nach dem 15. Oktober möglichst zeitnah abzuschließen. Die Abnahme erfolgt nach Beendigung der Fertigstellungspflege und Feststellung des Anwuchsergebnisses.

Die Entwicklungspflege umfasst alle Leistungen, die zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes der Pflanzungen erforderlich sind. Sie schließt an die Fertigstellungspflege an. Die Dauer der Entwicklungspflege beträgt gewöhnlich zwei Vegetationsperioden, kann jedoch auch länger ausgeschrieben sein. Sie ist bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres abzuschließen.

Vorgesehener Bauablauf

Möglicher Bauablauf

Los 1 Mettingen, Hagebrocker Weg

- Herstellen der Rasenansaat mit Regiosaatgut.
- Liefern und pflanzen der Bäume und Sträucher
- Herstellen des Wildschutzzaunes
- Herstellen eine Weidezaunes
- Herstellen des Brunnenschachts
- Maßnahmenbereich mähen, pflügen und fräsen.

Sonstiges

Bauausführung / Baustoffe

Die Vorgaben der ZTV La-StB 18 hinsichtlich der Pflanz- und Pflegezeiten sind einzuhalten.

BAUSTOFFVERBRAUCH

Für den Nachweis des Baustoffverbrauchs wird festgelegt: Sämtliche Originallieferscheine und Wiegescheine sind dem Vertreter des Auftraggebers sofort bei der Lieferung auszuhändigen. Es werden nur Waagen anerkannt, die vom Eichamt überprüft worden sind. Die Bescheinigung hat der Auftragnehmer vor der Lieferung der Materialien der BÜ unaufgefordert zu überreichen. Nachträglich eingereichte Lieferscheine werden nicht anerkannt. Für die Lieferscheine / Wiegescheine gelten die Festlegungen der ZVB/E-StB 2018.

Baubetrieb

Die Arbeiten finden überwiegend im Bereich landwirtschaftlichen Flächen statt. intensiven Niederschlägen ist der Bereich mit konventionellen Raupen- oder Reifenfahrzeugen nur sehr eingeschränkt befahrbar. Für die Kalkulation wird der Einsatz von LKW/ Schlepper mit Niederdruckreifen (Dumper) empfohlen.

Baustelleneinrichtungs- / Lagerflächen

Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes anzulegen. Einschlagplätze für die Gehölze

einrichten, unterhalten und räumen wird nicht gesondert vergütet und ist in die Pflanzenlieferung mit einzurechnen.

Vorhandene Gehölze am Gewässer sind zu schützen.

Der Auftraggeber stellt keine besonderen Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung. Die Baustelleneinrichtungs- und ggf. erforderlichen Lagerflächen organisiert der AN in eigener Verantwortung im Baufeld.

Sollten die Baustelleneinrichtungsflächen bzw. die Lagerflächen für die einzelnen Bauabschnitte versetzt werden müssen, sind diese Kosten in die Baustelleneinrichtungspositionen einzukalkulieren. Sollte der AN über die zur Verfügung gestellten Flächen hinaus weitere Flächen benötigen, so organisiert er dies eigenverantwortlich.

Sollten durch den AN zusätzliche Flächen benötigt werden, ist die Beschaffung und alle damit zusammenhängenden Kosten einzukalkulieren.

Zugänge und Zufahrten

Die Zuwegungen zu den Baustellen erfolgt von öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen auf kürzestem Weg zu den Maßnahmegebieten. Das Maßnahmegebiet „Altenberge, Entrup“ ist nur über eine private Hofstelle erreichbar.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Der AN hat seine Zufahrtswege während der Bauzeit in einem befahrbaren Zustand zu halten und nach Beendigung der Arbeiten ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei Einreichen der Schlussrechnung hat der AN eine Bescheinigung evtl. betroffener Eigentümer vorzulegen, dass diese keine Entschädigungsansprüche mehr geltend machen.

Für Schäden an Gemeinde- und Privatwegen sowie für sonstige Entschädigungsansprüche, die durch Geräte- bzw. Materialtransport verursacht werden, hat der AN aufzukommen. Die Genehmigung zur Benutzung von Gemeinde- und Privatwegen hat der AN selbst vor Beginn der Benutzung einzuholen. Baubedingte Verunreinigungen hat der AN umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen. Schriftliche Informationen der Anlieger sind Sache des AN. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Eine entsprechende Beweissicherung hat der AN vor dem Baubeginn zusammen mit der örtlichen Bauüberwachung und den Eigentümern bzw. einem Bevollmächtigten des Eigentümers oder einem Sachverständigen durchzuführen. Der AN ist für die Koordination, Dokumentation und Protokollierung zuständig. Der hierdurch entstandene Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet.

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

Entsorgung von Abfällen

Der AN hat sämtliche anfallende Abfälle in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen.

Bei gefährlichen Abfällen ist ein Entsorgungsnachweis gemäß NachwV zu führen. Der AN hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt wird und dem AG rechtzeitig elektronisch zugestellt wird.
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt werden und dem AG rechtzeitig, mindestens 3 Arbeitstage in der zeitnah erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit der Bauüberwachung eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.
- der Beförderer einen Ausdruck des Begleitscheines beim Transport mit sich führt.

Die Erzeugernummer (ERZ-Nr.) lautet: E 566 401 791

Der AN hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des AN

Zu schützende Bereiche und Objekte

Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS - LG4, und DIN 18920) sind zu beachten.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Anlagen im Baugelände

Entfällt

Kampfmittelräumung

Eine Kampfmittelräumung ist nicht erfolgt. Sollte bei der Durchführung der Baumaßnahme der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen oder Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten in dem betreffenden Bereich sofort einzustellen. Der betreffende Bereich ist abzusperren; die Bauüberwachung und der staatl. Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidenten in Münster sind zu benachrichtigen.

Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Entfällt

Änderung der Verkehrszeichen, -einrichtungen und Verkehrsführung

Entfällt

Verkehrsraum

Der Auftragnehmer darf Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorübergehend vom AG angeordnet oder genehmigt worden ist.

Kosten für Vorhalten und Betrieb

Die Kosten für das Vorhalten und den Betrieb sowie das laufende Umsetzen der erforderlichen Absperreinrichtungen, Verkehrssicherungsanlagen und Beschilderung der Baustelle sind vom AN zu tragen und in den Pauschalpreis der entsprechenden OZ einzurechnen.

Bauablauf

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Die Abwicklung der Arbeiten und die Dispositionen, die den Bauablauf betreffen, sind Sache des AN

Ausführungsunterlagen

Nach Auftragserteilung werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber folgende Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersichtskarte,
- Übersichtsplan,
- Lagepläne mit Gestaltungsprofilen.

Gewährleistung

Es gelten gemäß VOB 2 Jahre als Frist für die Ansprüche auf Mängelbeseitigung. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird ein Termin zur Gewährleistungsabnahme abgestimmt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Anwendung zusätzlicher Vertragsbedingungen

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

Es gelten die technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen, Ausgabe 2020

Bezugsquelle: FLL

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV - Baumpflege

Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege,

Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FLL